











Laborantin / Laborant EFZ

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Liste der verwandten Berufe

Berufsnummer 65400

Fachrichtung Biologie 65401 Fachrichtung Chemie 65402 Fachrichtung Textil 65403 Fachrichtung Farbe und Lack 65404

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	2
2	ZIEL DIESES DOKUMENTS	2
3	VERWANDTE BERUFE	2
3.1	Verwandte Berufe der beruflichen Grundbildung	2
3.2	Einschlägige Abschlüsse der höheren Berufsbildung	2

1 Einleitung

Gemäss Artikel 10 Abs. a und b der Bildungsverordnung Laborantin EFZ und Laborant EFZ vom 30.06.2022, sind Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufes mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich Laborantin EFZ oder Laborant EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet berechtigt, Lernende des Berufs Laborantin und Laborant EFZ in betrieblicher Praxis auszubilden. Als Lehrgebiet gelten die Fachrichtungen Biologie, Chemie, Farbe & Lack und Textil im Beruf Laborantin und Laborant EFZ.

2 Ziel dieses Dokuments

In diesem Dokument sind die durch die Trägerverbände, Fachverband Laborberufe FLB, scienceindustries, Swiss Textiles und Verband der schweizerischen Lack- & Farbenindustrie VSLF definierten verwandten Berufe aufgeführt.

Diese weisen für Absolvierende eine geeignete fachliche Basis auf, um als Berufsbildnerin oder Berufsbildner im Beruf Laborantin / Laborant EFZ tätig zu sein. Obwohl nicht abschliessend, die einschlägigen Hochschulabschlüsse werden beispielsweise nicht im Detail aufgeführt, kann die Auflistung den kantonalen Behörden als Grundlage für die Erteilung der Bildungsbewilligung dienen.

3 Verwandte Berufe

Berufsleute, die über einen Abschluss in einem der unten aufgeführten Berufe sowie über 3 Jahre Berufserfahrung im Lehrberuf Laborantin / Laborant EFZ verfügen, erfüllen die notwendigen fachlichen Voraussetzungen, um in diesem Beruf als Berufsbildnerin / Berufsbildner tätig zu sein.

3.1 Verwandte Berufe der beruflichen Grundbildung

- Chemie- und Pharmatechnologin / -technologe EFZ
- Lebensmitteltechnologin / Lebensmitteltechnologe EFZ der Schwerpunkte Getränke, Bier und Trockenwaren
- Textiltechnologin / Textiltechnologe EFZ der Fachrichtung Veredlung

3.2 Einschlägige Abschlüsse der höheren Berufsbildung

- Dipl. Technikerin und dipl. Techniker HF, Fachrichtung Systemtechnik, Vertiefungsrichtung pharmazeutische und chemische Technik
- Höhere Fachprüfung naturwissenschaftliche Labortechnikerin und naturwissenschaftlicher Labortechniker mit eidg. Diplom
- Höhere Fachprüfung Chemie- und Pharmatechniker/-in mit eidg. Diplom
- Berufsprüfung Chemie- und Pharmatechniker/-in mit eidg. Fachausweis
- Dipl. biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF
- Dipl. Techniker/-in HF Textil

3.3 Einschlägige Hochschulabschlüsse

Die zuständige kantonale Behörde beurteilt im Einzelfall, ob die geeignete fachliche Basis vorhanden ist, um als Berufsbildnerin oder Berufsbildner im Beruf Laborantin / Laborant EFZ tätig zu sein.